

HINWEISBLATT

über die wichtigsten Bestimmungen des Wiener Wohnbau- förderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes - WWFSG 1989 für die Sanierung von EIGENHEIMEN UND KLEINGARTENWOHNHÄUSERN



Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 50
Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle
für wohnrechtliche Angelegenheiten
Gruppe Wohnungsverbesserung
Muthgasse 62, 1. Stock Riegel F
A-1194 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Nebenstelle
Fax: (+43 1) 40 00-99-Nebenstelle
E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Für welche Objekte kann der Inhaber/die Inhaberin um Förderung ansuchen?

Auf Grund des Landesgesetzes vom 24. Februar 1989, LGBl. für Wien Nr. 18, in der geltenden Fassung, werden vom Land Wien Sanierungen in Wohnungen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern (das sind Baulichkeiten in Kleingärten mit der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen", für die eine aufrechte Baubewilligung nach der Wiener Bauordnung vorliegt) mit einer Gesamtnutzfläche von mindestens 22 m² und höchstens 150 m² gefördert.

Eine weitere Voraussetzung der Förderung ist, dass es sich um Objekte handelt, die nach der Sanierung zum dringenden Wohnbedürfnis ihrer Bewohner/Innen regelmäßig verwendet werden. Eine Förderung für Kleingartenwohnhäuser kann ferner nur erfolgen, wenn es sich bereits um den Hauptwohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin handelt oder nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Aufgabe seiner/ihrer Rechte an der bisher zur Befriedigung seines/ihrer dringenden Wohnbedürfnisses in Österreich regelmäßig verwendeten Wohnung nachweist.

Welche Sanierungen werden gefördert?

In Eigenheimen, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt (die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme sowie die Durchführung von Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen ist auch bei Objekten zulässig, für die die behördliche Baubewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt wurde) sowie in Kleingartenwohnhäusern (hier ist das Datum der Baubewilligung unerheblich) sind nachstehend angeführten Sanierungsmaßnahmen förderbar. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der alleinige Heizungseinbau (ausgenommen der Anschluss an Fernwärme) nicht gefördert wird. An dieser Stelle darf jedoch auf die Sonderförderungen für Biomasse, Wärmepumpen mit oder ohne Solaranlagen oder Miniblockheizkraftwerke hingewiesen werden, für die eigene Hinweisblätter aufgelegt wurden:

A) Standardanhebung der Ausstattungskategorie C oder D

Erstmaliger Einbau von WC und/oder Bad (allenfalls Gasbrennwertheizung in Kombination mit thermischer Solaranlage oder Anschluss an zentrale Fernwärmeversorgung, falls erforderlich auch Zubau oder Grundrissänderung des Wohnbereiches im Zusammenhang mit der Errichtung der Sanitärräume)

B) Umfassende thermisch-energetische Gebäudesanierung bzw. thermisch-energetische Sanierung von Einzelbauteilen

C) Anschluss an die zentrale Fernwärmeversorgung

D) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderten Menschen dienen

Die geförderten Sanierungsmaßnahmen sind in normaler Ausstattung auszuführen, d.h., sie haben bei größter Wirtschaftlichkeit des Bauaufwands unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen zu entsprechen.

Art der Förderung:

A) Sanierungsmaßnahmen zur Anhebung der Ausstattungskategorie C oder D

Die Finanzierung für den erstmaligen WC- bzw. Badeinbau erfolgt durch ein Landesdarlehen in Kombination mit einem Kapitalmarktdarlehen oder durch ein Landesdarlehen in Kombination mit Eigenmitteln. Im Zuge dieser Standardanhebung ist auch der Einbau von energetisch relevanten Haustechniksystemen (Heizung), siehe Abschnitt B, möglich.

Dabei werden 25 % der förderbaren Sanierungskosten in Form eines mit 1 % jährlich dekursiv verzinsten, fünfzehnjährigen Förderungsdarlehens des Landes Wien finanziert.

Dieses Darlehen ist samt einer 40%-igen Nebengebühr auf die gesamte Laufzeit erstrangig im Grundbuch pfandrechtlich sicherzustellen bzw. darf dieser Grundbucheintragung nur das Pfandrecht für das begleitende Kapitalmarktdarlehen (75 % der förderbaren Baukosten) im Rang vorangehen.

Für die Restfinanzierung ist im Falle der Fremdfinanzierung ein fünfzehnjähriges Kapitalmarktdarlehen unter Berücksichtigung der in der Sanierungsverordnung geregelten Verzinsung aufzunehmen bzw. sind Eigenmittel im entsprechenden Ausmaß bereitzustellen.

Zur Rückzahlung dieses fünfzehnjährigen Kapitalmarktdarlehens werden Annuitätzuschüsse im Ausmaß von max. 6 % des aufgenommenen Darlehens bzw. beim Einsatz von Eigenmittel laufende nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Höhe von max. 6 % der eingesetzten Eigenmittel gewährt.

Den zu gewährenden Annuitätzuschüssen bzw. laufenden nicht rückzahlbaren Zuschüssen liegen variable effektive Kosten im Ausmaß von 5 vH zugrunde. Sinken die maximal zulässigen variablen effektiven Kosten jeweils um 0,5 Prozentpunkte, reduzieren sich auch die Annuitätzuschüsse bzw. laufenden nicht rückzahlbaren Zuschüsse jeweils um 0,3 Prozentpunkte; steigen die Kosten im obigen Sinne, erhöhen sich auch die Zuschüsse jeweils um 0,3 Prozentpunkte bis zum Ausgangswert.

Ausmaß der förderbaren Baukosten

Bei Zubauten (inklusive Bad und/oder WC-Errichtung) betragen die förderbaren Baukosten EUR 620,-- je m²

Das Gesamtausmaß aller förderbaren Sanierungskosten darf die Summe von EUR 45.000,-- nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich um EUR 1.820,-- (für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch auf höchstens EUR 52.280,--).

B) Umfassende thermisch-energetische Gebäudesanierung bzw. die thermisch-energetische Sanierung von Einzelbauteilen

Bei der umfassenden thermisch-energetischen Gebäudesanierung bzw. bei der thermisch-energetischen Sanierung von Einzelbauteilen ist grundsätzlich die Dämmung der gesamten beheizten Gebäudehülle anzustreben, wie z.B.:

- Wärmedämmung von Außenwänden, Feuermauern, obersten Geschosßdecken, Dächern und Kellerdecken, usw.,
- Erneuerung von Fenstern und Türen (U-Wert 1,35 W/m²K) zwecks Erreichung eines höheren Wärmedämmstandards (Mauermontage) sowie
- energetisch relevante Haustechniksysteme (Heizung). Als solche gelten:
 - a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden;
 - b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei eine Kombination mit thermischen Solaranlagen zu erfolgen hat. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden;
 - c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungen (KWK)-Anlagen und aus der Nutzung sonstiger Abwärme. Darunter wird Fernwärme verstanden, die zum überwiegenden Teil aus hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004, S. 50, und aus der Abwärmenutzung stammt. Unter Abwärmenutzung ist auch die Nutzung der Wärme aus Industrie, aus Abfallverbrennungsanlagen und aus effizienten KWK-Anlagen, die die Effizienzkriterien der Richtlinie auf Grund eines noch im Aufbau begriffenen Fernwärmesystems zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht erreichen, zu verstehen;
 - d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %;
 - e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden;
 - f) andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen;

Zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von EUR 50,--, EUR 70,--, EUR 100,-- oder EUR 150,-- je Quadratmeter Nutzfläche bzw. auch Förderungsdarlehen des Landes Wien aller Wohnungen und Geschäfte, jedoch bis zu maximal einem Drittel der förderbaren Baukosten gewährt werden. Die Höhe des Beitrages wird wie folgt berechnet:

- a) 50 Euro nichtrückzahlbarer Beitrag werden gewährt, wenn nach der Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf bei Förderungszusicherungen bis zum 31.12.2009 zumindest der 1,57-fache Betrag des Standards Niedrigenergiegebäude und eine Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf um mindestens 70 kWh je Quadratmeter BGF und Jahr erreicht wird;

- b) 70 Euro nichtrückzahlbarer Beitrag und 70 Euro Landesdarlehen werden gewährt, wenn nach der Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf bei Förderungszusicherungen ab 1.1.2010 zumindest der 1,37-fache Betrag des Standards Niedrigenergiegebäude und eine Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf um mindestens 100 kWh je Quadratmeter BGF und Jahr erreicht wird;
- c) 100 Euro nichtrückzahlbarer Beitrag werden gewährt, wenn nach der Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf der Standard Niedrigenergiegebäude nicht überschritten und eine Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf um mindestens 130 kWh je Quadratmeter BGF und Jahr erreicht wird;
- d) 150 Euro nichtrückzahlbarer Beitrag und 300 Euro Landesdarlehen werden gewährt, wenn nach der Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf zumindest der 0,75-fache Betrag des Standards Niedrigenergiegebäude erreicht wird;
- e) zusätzlich zum Förderungsmaß nach lit. d werden 60 Euro nichtrückzahlbarer Beitrag gewährt, wenn nach der Reduktion der Energiekennzahl Heizwärmebedarf der Passivhausstandard erreicht wird.

Die Gewährung von Landesdarlehen ist nur an Personen möglich, deren jährliches Familieneinkommen (Haushaltseinkommen) 160 vH des gemäß § 11 Abs. 2 WWFSG 1989 höchstzulässigen Einkommens (wie folgt) nicht überschreitet:

eine Person	44.950,00 €,
zwei Personen	66.940,00 €,
drei Personen	75.740,00 €,
vier Personen	84.560,00 €,
für jede weitere Person	4.930,00 €.

Wird ein Förderungsdarlehen des Landes in Anspruch genommen, ist deren Laufzeit mit 10, 15 oder 20 Jahren wählbar. Dieses Darlehen ist samt einer 40%-igen Nebengebühr auf die gesamte Laufzeit erstrangig im Grundbuch pfandrechtlich sicherzustellen.

Die Restfinanzierung kann durch Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens oder Eigenmittel des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erfolgen.

Die Überweisung der Förderungsleistung erfolgt nach Endabrechnung auf ein vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin bekanntzugebendes Konto bei einer Kreditunternehmung.

Bei Antragstellung ist vom Förderungswerber/der Förderungswerberin ein Energieausweis mit Prognose über die durch die Sanierung erreichte Energiekennzahl Heizwärmebedarf vorzulegen.

Ausmaß der förderbaren Baukosten

max. EUR 660,--/m² Wohnnutzfläche

C) Anschluss an die zentrale Fernwärmeversorgung

Werden für die Bezahlung des **Fernwärmeanschlusses** Eigenmittel im Ausmaß von 70 % der förderbaren Sanierungskosten verwendet, kann ein einmaliger nicht rückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 30 % gewährt werden. Die Überweisung der Förderungsleistung erfolgt nach Endabrechnung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto (Konto der Fernwärme Wien GmbH).

Ausmaß der förderbaren Baukosten

max. EUR 660,-- für hausseitige Maßnahmen zuzüglich max. EUR 620,-- für wohnungsseitige Installationen (Installation im Wohnbereich)

D) Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderten Menschen dienen

Für die Durchführung von **Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten Menschen dienen**, können unabhängig von einer allfälligen Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von jährlich höchstens 10 % des dafür aufgenommenen zehnjährigen Darlehens bzw. jährlich höchstens 6 % bei einem fünfzehnjährigen Darlehen gewährt werden.

Werden für die Bezahlung dieser Sanierungsmaßnahmen an Stelle eines Darlehens Eigenmittel im Ausmaß von 25 % verwendet, kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 75 % der förderbaren Sanierungskosten gewährt werden. Die Überweisung der Förderungsleistung erfolgt nach Endabrechnung auf ein vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin bekanntzugebendes Konto.

Ausmaß der förderbaren Baukosten

max. EUR 12.000.-- je Wohneinheit

Kapitalmarktdarlehen

Eine Förderung wird zu einem Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren (Maßnahmen zu Gunsten Behinderter) bzw. mit einer Laufzeit von 15 Jahren (Maßnahmen zu Gunsten Behinderter, oder standardanhebende Maßnahmen in Kombination mit einem Förderungsdarlehen des Landes) gewährt. Dessen effektive Kosten – ausgenommen öffentliche Abgaben und Aufwendungen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin für zur Sicherung des Darlehens abgeschlossene Versicherungen – dürfen jährlich höchstens 1,5 % über dem 6-Monats-Euribor liegen. Die Anpassung erfolgt jeweils am 31.3. (auf Basis des Durchschnittswertes März) und am 30.9. (auf Basis des Durchschnittswertes September) für den jeweils folgenden Ratetermin (20. Mai bzw. 20. November).

Die Berechnung der Zinsen hat bei halbjährlicher Vorschreibung dekursiv und netto zu erfolgen.

Bausparkendarlehen sind von obiger Regelung ausgenommen.

Die effektiven Kosten des Darlehens – ausgenommen öffentliche Abgaben und Aufwendungen des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin für zur Sicherung des Darlehens abgeschlossene Versicherungen (Jahreszinssatz und Gesamtbelastung) – sind seitens der Kreditunternehmung dem Darlehensnehmer/der Darlehensnehmerin schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die im Schuldschein vereinbarte Laufzeit kann nachträglich nicht geändert werden. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin wird die Zahlung der noch offenen Annuitätenzuschüsse eingestellt.

Wie wird um Förderung angesucht?

Das Antragsformular samt Erhebungsbogen ist komplett ausgefüllt beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 50, mit den zur Beurteilung der Förderung erforderlichen - nachstehend angeführten Unterlagen versehen - einzureichen. Der Abschnitt Einkommensnachweis ist vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin einvernehmlich mit dem Kreditinstitut auszufüllen.

Wird eine Förderung für ein Kleingartenwohnhaus (in Miete/in Pacht) beantragt, ist am Antragsformular zusätzlich zur Unterschrift des Förderungswerbers die Unterschrift/Stampiglie des Kleingartenvereines oder Siedlerverbandes erforderlich.

Nicht vollständig ausgefüllte oder nicht mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen versehene Anträge können nicht bearbeitet werden.

Wurden die Sanierungsarbeiten im Zeitpunkt der Förderungseinreichung bereits ausgeführt, können nur Rechnungen, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsdatum bei der Magistratsabteilung 50 vorgelegt werden, anerkannt werden.

Für die Antragstellung wird folgende Vorgangsweise als zweckmäßig empfohlen:

1. Einholung der Firmenangebote bzw. Rechnungen (Kostenvoranschläge oder Rechnungen der Professionisten in dreifacher Ausfertigung, da diese zweifach dem Antrag beigelegt werden müssen; eine Ausfertigung bleibt beim Antragsteller). Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt. Weiters ist die Vorlage einer Planskizze, aus der die geplante Sanierung zu ersehen ist, erforderlich. Bei Sonderfällen können Fragen im Rahmen der technischen Beratung mit der Magistratsabteilung 25 geklärt werden. Das wird besonders bei Maßnahmen zur Sanierung von Wohnungen der Kategorie D und C vor Einholung einer allfällig erforderlichen behördlichen Baubewilligung zweckmäßig sein.
2. Beschaffung einer gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Baugenehmigung für den Bad und/oder WC-Einbau. Auskünfte hierüber erteilt die Baupolizei (Magistratsabteilung 37). Bei Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (Fassade, Fenster, Außenwanddurchbrüche) des Hauses ist die Zustimmung der Magistratsabteilung 19 einzuholen. Handelt es sich um die Sanierungsmaßnahme thermisch-energetische Gebäudesanierung ist zusätzlich zur Bewilligung der MA 19 und dem Baubewilligungsbescheid/Bestandsplan/Lageplan eine Berechnung des jährlichen Heizwärmebedarfes vor („Ist-Zustand“) und nach der Sanierung vorzulegen.
3. Einholung einer Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes über 75 % der voraussichtlichen Gesamtkosten (Abschnitt Finanzierungszusage im Antragsformular), sofern die Finanzierung der Sanierungsarbeiten mit einem Darlehen erfolgt.
4. Bei Einmalzuschussförderung ist die Angabe der Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl) erforderlich.
5. Grundbuchsauszug (bei Anträgen für Eigenheime bzw. Anträgen von Eigentümern für Kleingartenwohnhäuser).
6. Werden Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen behinderter Menschen dienen, zur Förderung beantragt (bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren, behindertengerechte Sanitärinstallationen), so ist die Art der Behinderung glaubhaft nachzuweisen (z.B. Behindertenausweis, Pflegegeldbezugsbestätigung ab Stufe 3).
7. Bei Anträgen betreffend eine Heizungsumstellung auf Gasbrennwerttechnologie im Rahmen einer thermisch-energetischen Sanierung oder Sockelsanierung ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Wohnung/das Haus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes liegt. Dieser kann bei der Fernwärme Wien GesmbH per E-Mail oder telefonisch angefordert werden (siehe Anhang Seite 8).

Wie erfolgt der Bau- bzw. Abrechnungsvorgang?

Bei positiver Erledigung des Antrages durch die Landesregierung erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine Zusicherung der MA 50, auf Grund der im Falle einer Fremdfinanzierung das Kreditinstitut eine Darlehensauszahlung vornehmen kann.

Die Förderungsstelle empfiehlt allen Förderungswerbern/Förderungswerberinnen Firmenaufträge (Kaufverträge, Bestellscheine, Werkverträge, etc.) erst nach Erhalt der Zusicherung von der MA 50, mit der das Förderungsausmaß bekannt gegeben wird, abzuschließen und Zahlungen an Firmen gemäß dem Baufortschritt zu leisten.

Beim Einbau von Gasbrennwertgeräten im Rahmen einer thermisch-energetischen Sanierung oder Sockelsanierung ist den Firmenrechnungen eine Kopie der Installationsanzeige und des Kaminendbefundes anzuschließen.

Nach Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten und der Rechnungen erfolgt durch die MA 50 die Endabrechnung.

Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen können nur dann der Endabrechnung zu Grunde gelegt werden, wenn sie durch gewerbeberechtigte Unternehmer/Innen gelegt wurden.

Wo können Auskünfte eingeholt werden?

In rechtlichen Belangen:

Magistratsabteilung 50
Muthgasse 62
1. Stock, Zimmer F 1.03
1194 Wien
Telefon: 40 00/74860
Internet: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen.html>
E-mail: wv@ma50.wien.gv.at

In technischen Belangen:

Magistratsabteilung 25
Muthgasse 62
1. Stock, Zimmer F 1.03
1194 Wien
Telefon: 40 00/74870
Auskunft für thermisch-energetische Gebäudesanierung
1. Stock
Telefon: 40 00/25099 bzw. 25094
Internet: <http://www.wien.gv.at/ma25/wwfsq.htm>
E-mail: post@ma25.wien.gv.at

Hinsichtlich Bewilligungen für Fenstertausch sowie Außenwandheizungen:

Magistratsabteilung 19
Niederhofstraße 23
1120 Wien
Telefon: 811 14-0
Internet: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/vidierung/index.htm>
E-mail: post@ma19.wien.gv.at

Hinsichtlich Fernwärmeförderungen bzw. Bestätigungen für Brennwerttechnologie:

Fernwärme Wien GesmbH
Spittelauer Lände 45
1090 Wien
Tel.: 31326-3502
E-mail: VZ_VerkaufundZentralheizungseinbau@fernwaermewien.at

Hinsichtlich Maßnahmen für behinderte Menschen:

Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien
in der Magistratsabteilung 25
Muthgasse 62
1. Stock, Zimmer C 1.14
1194 Wien
Tel.: 40 00/25341 bzw. 25343
Internet: <http://www.wien.gv.at/menschen/barrierefreiestadt/kompetenzstelle.html>

E-mail: post@ma25.wien.gv.at